



Ausgabe Nr. 03/2025 vom 13.03.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **278. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Vorstellung der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110

Am 18. Dezember 2024 wurde im Amtsblatt der EU die neue Bauprodukteverordnung veröffentlicht. Die Verordnung (EU) 2024/3110 vom 27. November 2024 legt harmonisierte Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten fest und hebt die vorherige Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf.

Die Bauprodukterichtlinie bzw. die Bauprodukteverordnung wurde eingeführt, um die Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten im Binnenmarkt zu harmonisieren und Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Allerdings haben Erfahrungen und Bewertungen gezeigt, dass dieser Rechtsrahmen in verschiedenen Punkten unzureichend war, insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung von Normen und die Marktüberwachung.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein Hersteller verpflichtet, für ein Bauprodukt, das unter eine harmonisierte technische Spezifikation fällt, eine Leistungserklärung zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Anforderungen. Bei bestimmten Produkten sind die Hersteller von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen.

Die rechtlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer werden durch die neue Verordnung aktualisiert und an diejenigen Bestimmungen angepasst, die in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen sind. Außerdem werden neue Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Marktüberwachung, ergänzt. Dadurch soll die Rechtssicherheit erhöht und voneinander abweichende Auslegungen vermieden werden.

Anzeige



CE-Einführungstag

Der ideale und rasche Einstieg zu CE

AUCH ALS WEB EVENT BUCHBAR

- Risikobeurteilung
- Konformitätsbewertung
- Juristischer Schnellüberblick
- Funktionale Sicherheit

13. Mai 2025 in Pforzheim und Online

IEF

The advertisement features a light blue background with silhouettes of a group of people in business attire. A yellow sign with black text is tilted and placed over the silhouettes. The IEF logo is a blue circle with white letters.

Wesentliche Neuerungen der Verordnung (EU) 2024/3110:

Als Erstes fällt die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf. Die neue Verordnung erweitert aber nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch den Kreis der Wirtschaftsakteure, die den Vorschriften unterliegen.

Die Verordnung (EU) 2024/3110 gilt für Bauprodukte, gebrauchte Produkte und Bauelemente, die:

- in der EU in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden,
- dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden und
- für die es eine harmonisierte technische Spezifikation gibt oder die einer EU-weiten Konformitätsbewertung unterliegen.

Die Verordnung unterscheidet zukünftig zudem zwischen „Bauprodukten“ und „Produkten“:

„‘Bauprodukt‘ bezeichnet jedes geformte oder formlose physische Bauelement, einschließlich mithilfe von 3D-Druck hergestellter Produkte, oder einen Bausatz, das bzw. der beispielsweise durch die Anlieferung an die Baustelle in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, mit Ausnahme von Bauelementen, die zuerst in einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden müssen, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden;“

„‘Produkt‘ bezeichnet ein Bauprodukt oder ein anderes Bauelement, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 fällt;“

Zum Anwendungsbereich neu hinzugekommen sind:

- Gebrauchte, reparierte und wiederaufbereitete Bauprodukte, um Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu fördern und um den CO₂-Fußabdruck des Bauwesens zu verringern.
- Maßgeschneiderte und vor Ort hergestellte Bauprodukte, sofern sie bestimmten technischen Spezifikationen entsprechen.
- Digitale Komponenten und Software, die die Leistung von Bauprodukten beeinflussen (z. B. smarte Fenster, Heizungssteuerungen).

Gebrauchte Bauprodukte, einschließlich anderer gebrauchter Gegenstände, die der Verordnung unterliegen, werden langfristig harmonisiert, indem spezielle harmonisierte technische Spezifikationen entwickelt werden. Derartige harmonisierte technische Spezifikationen werden für gebrauchte Produkte gelten, solange es sich bei dem gebrauchten Produkt nicht oder nicht mehr um Abfall handelt.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 +49(0)2405/4066066

Bauprodukte müssen zukünftig nicht nur mechanische, technische und sicherheitsrelevante Anforderungen erfüllen, sondern auch:

- Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien (z. B. CO₂-Fußabdruck, Recyclingfähigkeit).
- Digitale Nachverfolgbarkeit über einen digitalen Produktpass.

Die Mitgliedstaaten können Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/3110 fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 AEUV in Verkehr gebracht werden, von der Anwendung der Verordnung ausnehmen. Derzeit betrifft das die DROM-Staaten (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion), Saint-Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

Neben Herstellern, Importeuren und Händlern werden zudem zukünftig auch weitere Wirtschaftsakteure in die Verantwortung genommen. Dazu gehören:

- Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze, die Bauprodukte vertreiben;
- Akteure, die Vermittlungsdienste anbieten;
- Unternehmen, die Bauprodukte reparieren oder wiederaufarbeiten.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Hamburg	03.04.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hamburg	07.04.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Webinar	08.04.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung VO (EU) 2023/1230
Webinar	14.04.2025	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Bissendorf (OS)	24.04.2025	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Bremen	12. - 15.05.2025	CE-Koordinator (TÜV)

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Leistungs- und Konformitätserklärung

Die Hersteller sind verpflichtet, eine Leistungs- und Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung vorzunehmen, wenn ihr Bauprodukt einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegt. Hersteller von Produkten, für die es keine harmonisierte technische Spezifikation gibt, können eine Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.

Durch die Leistungs- und Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung und etwaigen geltenden Produktanforderungen. Er übernimmt die vertragliche und außervertragliche Haftung gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Solange es keine gegenteiligen Hinweise gibt, müssen die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die von den Herstellern erstellten Leistungs- und Konformitätserklärungen richtig sind.

Sofern eine Leistungs- und Konformitätserklärung erforderlich ist, darf das Produkt im Falle der Nichtkonformität oder des Fehlens der Erklärung nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abweichend davon muss keine Leistungs- und Konformitätserklärung abgegeben werden, wenn:

- das Produkt individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wurde und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - es handelt sich nicht um ein Serienprodukt;

- es wurde auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt;
- es wurde in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut, der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und
- es wurde in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen eingebaut;
- das Produkt ausschließlich der angemessenen Renovierung von denkmalgeschützten Bauwerken dient und es sich dabei um eine Nicht-Serienfertigung handelt.

Die Verordnung enthält in Anhang V ein Muster für eine Leistungs- und Konformitätserklärung. Die Leistungs- und Konformitätserklärung gibt die Leistung eines Produktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale an, so wie sie für Produkte einer bestimmten Bauart in den harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten angegeben werden. Die Leistungs- und Konformitätserklärung umfasst zudem die Umweltleistung des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus. Die wesentlichen Umweltmerkmale sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt. Die für die Berechnung erforderliche Software wird später auf der Website der Kommission kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anzeige

Seminare zum Thema Maschinensicherheit Elektrische Ausrüstung von Maschinen – DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1)

Das Seminar informiert praxisnah über die Bestimmungen der EU-Richtlinien sowie der Norm „Elektrische Ausrüstung von Maschinen“ – DIN EN 60204-1:2019-06 – und damit zusammenhängender Normen. EMV- und EMI-Probleme und die damit verbundenen Ableitströme und Erdungskonzepte werden diskutiert. Außerdem gibt es eine Einführung in das spannende Thema „Funktionale Sicherheit“.

Nächste Termine:

19. bis 20. Mai 2025, jeweils von 8:30 bis 16:30 Uhr

Ort:

Wuppertal



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Der Hersteller muss auf elektronischem Wege eine Abschrift der Leistungs- und Konformitätserklärung für jedes auf dem Markt bereitgestellte Produkt zur Verfügung

stellen. Alternativ kann die Erklärung in einem digitalen Produktpass enthalten sein oder unter bestimmten Voraussetzungen auf einer Webseite bereitgestellt werden. Bekommt ein einziger Abnehmer ein Los gleicher Produkte, so muss diesem Abnehmer lediglich eine einzige Abschrift der Leistungs- und Konformitätserklärung zur Verfügung gestellt werden. Der Abnehmer muss die Erklärung in der Amtssprache des Verwenderlandes bekommen. Eine Abweichung vom üblichen Verfahren gibt es auch bei der CE-Kennzeichnung. Hinter der CE-Kennzeichnung stehen die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde. Bei gebrauchten Produkten stehen dort die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Produkt demontiert wurde, gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung an dem gebrauchten Produkt angebracht wurde.

Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn damit keine von der Verordnung abweichende Bewertung der Leistung des Produkts verbunden ist.

Fristen:

Die Verordnung wurde am 18. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 8. Januar 2026 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und müssen zu diesem Zeitpunkt zwingend angewendet werden. Für verschiedene Artikel der Verordnung und Regelungspunkte gibt es abweichende Fristen.

Aktuelles

Urteil des Gerichtshofs: Haftung für fehlerhafte Produkte

Zu dem Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) (Rechtssache C-157/23) wurde das Urteil vom 19. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das Urteil über die Haftung für fehlerhafte Produkte erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Ford Italia SpA auf der einen und ZP sowie der Stracciari SpA auf der anderen Seite. Ford Italia sollte infolge eines Verkehrsunfalls für einen Schaden haften, den ZP erlitt, als er ein Fahrzeug der Marke Ford führte, dass er von Stracciari gekauft hatte. Am 27. Dezember 2001 war ZP an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem ein Airbag des Fahrzeugs nicht funktionierte.

Die Ausgangssituation

Das Fahrzeug war von der Ford WAG (Deutschland) hergestellt und dann über Ford Italia an Stracciari SpA geliefert worden, die von der Ford WAG hergestellte Fahrzeuge in Italien vertreibt. Die Ford WAG und Ford Italia gehören zur selben Unternehmensgruppe. Das Fahrzeug hatte ZP am 4. Juli 2001 bei Stracciari gekauft.

Am 8. Januar 2004 erhob ZP beim Tribunale di Bologna (Gericht Bologna, Italien) Klage gegen Stracciari und Ford Italia auf Ersatz der Schäden, die ihm aufgrund des Fehlers dieses Fahrzeugs entstanden sein sollen.

Ford Italia ist nur als Lieferant aufgetreten, während Ford WAG Hersteller war. So war es auch auf der Verkaufsrechnung des Fahrzeugs vermerkt. Ford Italia war daher der Ansicht, nicht die Haftung eines Herstellers nach dieser Richtlinie übernehmen zu müssen.

Das Tribunale di Bologna (Gericht Bologna) war jedoch anderer Meinung und stellte mit Entscheidung vom 5. November 2012 fest, dass Ford Italia aus außervertraglicher Haftung für die fehlerhafte Herstellung des Airbags des in Rede stehenden Fahrzeugs haften muss. Ford Italia legte gegen diese Entscheidung Berufung bei der Corte d'Appello di Bologna (Berufungsgericht Bologna, Italien) ein.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2018 wies die Corte d'Appello di Bologna (Berufungsgericht Bologna) die Berufung von Ford Italia mit der Begründung zurück, dass Ford Italia als Lieferant zu Recht die gleiche Haftung wie Ford WAG auferlegt worden sei, da Ford Italia es versäumt hat, dem Hersteller den Streit zu verkünden. Damit war Ford Italia „dem nicht streitverkündeten Hersteller gleichzustellen“. Daher hatte Ford Italia keinen Anspruch darauf, gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374 entlastet zu werden.

Gegen dieses Urteil legte Ford Italia bei der Corte suprema di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien), dem vorlegenden Gericht, Kassationsbeschwerde ein. Als Begründung führte Ford Italia ein älteres Urteil an, nachdem der Lieferant eines fehlerhaften Produkts für die Zwecke der Haftung für solche Produkte dem Hersteller gleichzustellen sei, wenn sein Warenzeichen oder sein Name und das Warenzeichen oder der Name des Herstellers ganz oder zum großen Teil übereinstimmten und das Produkt unter dieser Marke vertrieben wird.

Der Corte suprema di Cassazione hat dabei jedoch die Frage nach der genauen Bedeutung der Wendung „indem sie ihren Namen ... anbringt“ in Art. 3 Abs. 3 des Dekrets Nr. 224/1988 und in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374 aufgeworfen. Die Frage war, ob die Erstreckung der Haftung des Herstellers auf den Lieferanten auf den Fall beschränkt ist, dass die „Anbringung“ darin besteht, dass der Lieferant physisch seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt in der Absicht anbringt, eine Verwechslung zwischen seiner Identität und derjenigen des Herstellers herbeizuführen, oder ob der Lieferant auch dann haftet, wenn – wie hier – eine bloße Übereinstimmung der identifizierenden Angaben vorliegt.

Die Frage des Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) an den Gerichtshof lautete daher:

„Steht eine Auslegung, wonach die Haftung des Herstellers, auch wenn der Lieferant weder seinen Namen noch sein Warenzeichen noch ein anderes Erkennungszeichen physisch auf dem Produkt angebracht hat, auf den Lieferanten ausgedehnt wird, nur weil der Lieferant einen Namen, ein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen hat, der bzw. das mit dem des Herstellers ganz oder teilweise übereinstimmt, mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374 im Einklang – und wenn nicht, warum nicht?“

Mit seiner Frage möchte der Corte suprema di cassazione im Wesentlichen wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374 so auszulegen werden muss, dass der Lieferant eines fehlerhaften Produkts als „Person, die sich als Hersteller dieses Produkts ausgibt“, anzusehen ist, auch wenn dieser Lieferant nicht physisch seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt angebracht hat. In dem vorliegenden Fall stimmte das Warenzeichen, das der Hersteller auf dem Produkt angebracht hat, zum einen mit dem Namen oder einem Erkennungszeichen des genannten Lieferanten und zum anderen mit dem Namen des Herstellers überein.

In dem Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof (Fünfte Kammer) zu folgendem Urteil gekommen:

„Art 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

ist dahin auszulegen, dass

der Lieferant eines fehlerhaften Produkts als „Person, die sich als Hersteller [dieses Produkts] ausgibt“, im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn dieser Lieferant zwar nicht physisch seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt angebracht hat, wenn aber das Warenzeichen, das der Hersteller auf dem Produkt angebracht hat, zum einen mit dem Namen oder einem Erkennungszeichen des genannten Lieferanten und zum anderen mit dem Namen des Herstellers übereinstimmt.“

Dieses Urteil schlägt damit dem Wesen die gleiche Richtung ein, wie ein Urteil vom 7. Juli 2022 (Keskinäinen Vakuutusyhtiö Fennia gegen Koninklijke Philips NV, C-264/21).

Anzeige



WHITEPAPER ZUR MVO

Die digitale Betriebsanleitung



Der Weg zur **digitalen Betriebsanleitung** ist jetzt offiziell geebnet! Erfahren Sie, wie Sie die neue **EU-Maschinenverordnung** optimal nutzen, um Ihre **Technische Dokumentation** effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Hier Whitepaper
gratis herunterladen

Aktualisierung der Verteidigungsgüter- und der Militärgüterliste

Die Liste der Verteidigungsgüter und die gemeinsame Militärgüterliste wurden aktualisiert:

Delegierte Richtlinie (EU) 2025/290 der Kommission vom 4. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 19. Februar 2024

Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 24. Februar 2025 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung)

Militärgüter bzw. Verteidigungsgüter sind zwar explizit vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen, allerdings lässt die Maschinenrichtlinie offen, was genau unter Militärgütern zu verstehen ist. Hierbei kann die Liste helfen.

Bauprodukte: Berichtigung einer Delegierten Verordnung

Die

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681 der Kommission vom 6. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten

wurde in mehreren Punkten berichtigt. Die Berichtigung ist am 14. Februar 2025 im Amtsblatt der EU erschienen.

Mehr aktuelle Meldungen

Anzeige



Benjamin Kerger

Product Compliance Consultant bei Globalnorm GmbH
vor 2 Stunden



Maschinenbau im digitalen Zeitalter: Cybersecurity als Gamechanger!

Die Zeiten, in denen Maschinenbauer:innen sich „nur“ mit der Maschinenrichtlinie auseinandersetzen mussten, sind vorbei. *Wer Maschinen vernetzt, vernetzt auch seine Verantwortung.* Und die neuen Vorschriften – wie z.B. die folgenden – haben es in sich:

-  NIS-2-Richtlinie
-  Neue Maschinenverordnung
-  Cyber Resilience Act
-  Funkanlagenrichtlinie

Diese Regulierungen sind kein bürokratisches Beiwerk – sie entscheiden über Marktzugang, Risiken und Zukunftsfähigkeit. Wer hier den Überblick verliert, riskiert Verzögerungen, teure Nachbesserungen oder sogar das Aus für seine Produkte.

Doch statt in endlose Recherchen einzutauchen, setzen smarte Unternehmen auf Regulatory ESSENTIALS: kompakte, praxisnahe Insights, die Handlungssicherheit bieten. So werden aus Compliance-Herausforderungen strategische Wettbewerbsvorteile.

 Machen Sie Ihre Maschinen bereit für die digitale Zukunft!
#Cybersecurity #Maschinenbau #RegulatoryCompliance #Industrie4.0

 257 · 61 Kommentare

42 mal geteilt

 Gefällt mir  Kommentieren  Teilen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Entwurf (Januar 2025) - Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2025/1 (Notifizierung 2025/0118/DE)

Diese Prüfrichtlinie für Beschichtungsstoffe für den Stahlwasserbau regelt die Leistungsprüfung der genannten Produkte für den Einsatz in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Hauptinhalte sind die Identitätsprüfung, Prüfungen zur Korrosionsbeständigkeit (Grundprüfung) und Eignungsprüfungen. Die verwendeten Verfahren werden beschrieben und Grenzwerte für das Bestehen der Prüfung angegeben.

Italien:

Leitlinien für die Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes 206/2023 – Bestimmungen über die Beschaffung hochwertiger Lieferungen für öffentliche Verwaltungen (Notifizierung 2025/0084/IT)

Der Text der Leitlinien besteht aus fünf Punkten. Der Text legt die Kriterien zur Messung der Qualität von Produkten fest, einschließlich der Nachhaltigkeit, die die Vergabebehörden bei der Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von (Qualitäts-)Produkten an öffentliche Verwaltungen bewerten werden.

Anzeige



MBT-Seminare 2025

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

▪ 01.-03. April
▪ 19.-21. Mai
▪ 15.-17. September
▪ 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

NEHMEN SIE AUCH AN DER TEIL!

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 3123-13 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetiksets und Spiele für den Geschmackssinn" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/536)

Entwurf der ägyptischen Norm ES 3123-4 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 4: Experimentierkästen für Chemie und verwandte Tätigkeiten" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/537)

Chile:

Chilenische Norm (NCh) Nr. 186/2:2024 - Faserzement - Platten - Teil 2: Gewellte Platten – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/714)

Chilenische Norm (NCh) Nr. 3842/1:2024: Faserverstärkte Gipskartonplatten - Teil 1: Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/717)

Chilenische Norm (NCh) Nr. 146/1:2024: Gipskartonplatten - Teil 1: Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/718)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 3731/1:2024: Pflastersteine aus Beton - Teil 1: Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/719)

Chilenische Norm (NCh) Nr. 2440:2023: Asphalte für Straßenbeläge - Klassifizierung und Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/720)

Chilenische Norm (NCh) Nr. 3842/2:2024: Gipskartonplatten mit Faserstoffbeschichtung - Teil 2: Standardprüfung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/723)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Druckminderer mit oder ohne Manometer (Manometer), zum Anschluss an geschweißte tragbare Flaschen für Flüssiggas mit Handventil (Notifizierung G/TBT/N/CHL/592/Add.1)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll (PE Nr. 8/7:2024) für elektronische Geräte der Audio-/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik (Notifizierung G/TBT/N/CHL/699/Add.1)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Allgemeine technische Anforderungen an Hautschutzmittel für Arbeitnehmer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2003)

Nationale Norm der P.R.C., Spezifikation für zivile unbemannte Luftfahrtsysteme zur Betriebsidentifikation (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1980)

Nationale Norm des P.R.C., Akustische und/oder optische Feuermeldegeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1977)

Nationale Norm des P.R.C., Detektoren für brennbare Gase - Teil 1: Punktförmige Detektoren für brennbare Gase für industrielle und gewerbliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1978)

Nationale Norm des P.R.C., Detektoren für brennbare Gase - Teil 2 : Haushaltsdetektoren für brennbare Gase (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1979)

Sicherheitstechnische Regelung für industrielle Druckrohre (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1976)

Nationale Norm des P.R.C., Maximal zulässige Werte des Energieverbrauchs und der Energieeffizienzklasse für Haushaltskühlschränke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1975)

Costa Rica:

RTCR 510:2023 Elektrische Erzeugnisse. Beleuchtungssets, Weihnachtsschmuck und dekorative Figuren für den Hausgebrauch. Spezifikationen und Etikettierung (Notifizierung G/TBT/N/CRI/200/Add.1)

Indien:

Einführung einer Qualitätskontrollverordnung für medizinische und chirurgische Handschuhe (Notifizierung G/TBT/N/IND/356)

Indonesien:

Entwurf eines Erlasses des Industrieministeriums über verbindliche nationale Normen in Indonesien; SNI 19-7120-2005 (Notifizierung G/TBT/N/ G/TBT/N/IDN/35/Add.2)

Entwurf eines Erlasses des Industrieministers über die obligatorische Umsetzung der nationalen indonesischen Norm für Glas im Bauwesen - Glasbausteine: Spezifikation und Prüfverfahren (SNI und Technische Spezifikation: SNI ISO 21690:2013) (Notifizierung G/TBT/N/ G/TBT/N/IDN/90/Add.3)

Japan:

Die Novellierung des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/856)

Kanada:

Veröffentlichung von REC-LAB, Ausgabe 8, Verfahren für die Anerkennung von Prüflaboratorien zur Prüfung/Bewertung nach kanadischen Anforderungen (Änderung 1) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/710/Add.2)

Uganda:

DUS DARS 1230:2025, Geflügelfütterung - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2132)

Vereinigtes Königreich:

Die Medizinprodukte (Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen) (Änderung) (Großbritannien) Verordnung 2024 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/64/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Wassererhitzer für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/508/Rev.1/Add.4)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für begehbare Kühl- und Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/857/Rev.1/Add.4)

Sicherheitsstandard für Spielplätze (Notifizierung G/TBT/N/USA/650/Add.6/Corr.1)

Sicherheitsstandards für vollwertige Babybetten und nicht vollwertige Babybetten (Notifizierung G/TBT/N/USA/564/Add.12/Corr.1)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens zur Festlegung der Liste von Produkten und Gütern mit unsicherer Eignung im Rahmen der Verwaltung Zuständigkeit des Ministeriums für Information und Kommunikation (Notifizierung G/TBT/N/G/TBT/N/VNM/337)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- ErP-Richtlinie 2009/125/EG
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU
- PSA-Verordnung 2016/425
- Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände
- Messgeräte richtlinie 2014/32/EU

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

ErP-Richtlinie 2009/125/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 17.01.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/72 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Dieser Beschluss ändert den Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/936 in Bezug auf die harmonisierten Normen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner. Die Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/936 werden entsprechend dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Anhang I:

- a) Zeile 1 wird gestrichen.
- b) Zeile 1a mit EN 60456:2016, EN 60456:2016/A12:2023 über „Waschmaschinen für den Hausgebrauch - Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften“ wird eingefügt.

Anhang II:

- a) Zeile 1 wird gestrichen.
- b) Zeile 1a mit EN 60456:2016, EN 60456:2016/A12:2023 über „Waschmaschinen für den Hausgebrauch - Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften“ wird eingefügt.

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU in Bezug auf Cybersicherheit

(Delegierte Verordnung (EU) 2022/30)

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 30.01.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/138 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft und ändert den Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191. Im Anhang I werden die nachfolgend genannten harmonisierten Normen mit einer eingeschränkten Vermutungswirkung eingefügt:

164. EN 18031-1:2024

Gemeinsame Sicherheitsanforderungen für Funkanlagen - Teil 1: Funkanlagen mit Internetanschluss

Anmerkung 1: Die mit ‚rationale‘ (Begründung) oder ‚guidance‘ (Leitlinie) betitelten Abschnitte in dieser harmonisierten Norm begründen keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/53/EU.

Anmerkung 2: Diese harmonisierte Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/53/EU, wenn dem Nutzer bei Anwendung der Nummern 6.2.5.1 und 6.2.5.2 erlaubt ist, kein Passwort festzulegen bzw. zu verwenden.

165. EN 18031-2:2024

Gemeinsame Sicherheitsanforderungen für Funkgeräte — Teil 2: Funkgeräte, die Daten verarbeiten, insbesondere internetfähige Funkgeräte, Kinderbetreuungsfunkgeräte, Spielzeugfunkgeräte und tragbare Funkgeräte

Anmerkung 1: Die mit ‚rationale‘ (Begründung) oder ‚guidance‘ (Leitlinie) betitelten Abschnitte in dieser harmonisierten Norm begründen keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/53/EU.

Anmerkung 2: Diese harmonisierte Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/53/EU, wenn dem Nutzer durch Anwendung der Nummern 6.2.5.1 und 6.2.5.2 erlaubt ist, kein Passwort festzulegen bzw. zu verwenden.

Anmerkung 3: Für die Klassen und Kategorien von Funkanlagen, die unter die Nummern 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5 oder 6.1.6 dieser harmonisierten Norm fallen, begründet diese harmonisierte Norm keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/53/EU, wenn die Zugangssteuerung durch Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht durch die Anwendung der Nummern 6.1.3.4.2, 6.1.4.4.2, 6.1.5.4.2 und 6.1.6.4.2 gewährleistet wird.

166. EN 18031-3:2024

Gemeinsame Sicherheitsanforderungen für Funkgeräte — Teil 3: Internetfähige Funkgeräte, die virtuelles Geld oder Geldwerte verarbeiten

Anmerkung 1: Die mit ‚rationale‘ (Begründung) oder ‚guidance‘ (Leitlinie) betitelten Abschnitte in dieser harmonisierten Norm begründen keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/53/EU.

Anmerkung 2: Diese harmonisierte Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/53/EU, wenn dem Nutzer bei Anwendung der Nummern 6.2.5.1 und 6.2.5.2 erlaubt ist, kein Passwort festzulegen bzw. zu verwenden.

Anmerkung 3: Im Hinblick auf die Beurteilungskriterien gemäß Nummer 6.3.2.4 dieser harmonisierten Norm begründet diese harmonisierte Norm keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/53/EU.“

Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 31.01.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/165 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit werden der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 und die Mitteilung 2017/C 389/01 aufgehoben, so dass dieser neue Durchführungsbeschluss (EU) 2025/165 eine Gesamtliste darstellt. Die Mitteilung 2017/C 389/01 gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkt, zu dem diese Fundstellen gestrichen werden.

PSA-Verordnung 2016/425

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 14.02.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/286 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 wie folgt geändert:

1. die Tabellenzeile 14 wird gestrichen (gilt ab 11. November 2025);
2. die Tabellenzeilen 25, 27, 28, 29 und 63 werden gestrichen (gilt ab 14. August 2026);
3. die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

25a. EN 352-6:2020+A1:2024 „Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen – Teil 6: Kapselgehörschützer mit sicherheitsrelevantem Audioinput“

27a. EN 352-8:2020+A1:2024 „Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen – Teil 8: Kapselgehörschützer mit Audiounterhaltungseingang“

28a. EN 352-9:2020+A1:2024 „Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen – Teil 9: Gehörschutzstöpsel mit sicherheitsrelevantem Audioinput“

29a. EN 352-10:2020+A1:2024 „Gehörschützer - Sicherheitstechnische Anforderungen – Teil 10: Gehörschutzstöpsel mit Audiounterhaltungseingang“

63-a. EN 813:2024 „Persönliche Absturzschutzausrüstung - Sitzgurte“

Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 24.02.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 veröffentlicht und trat

am gleichen Tag in Kraft. Die Die Mitteilung 2017/C 149/01 wird aufgehoben. Der Anhang I stellt somit die aktuelle Gesamtliste harmonisierter Normen dar. Sie gilt jedoch weiterhin für die Referenzen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zum 24. März 2025.

Messgeräterichtlinie 2014/32/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 27.02.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/375 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 wie folgt geändert:

1. die Tabellenzeilen 2 und 3 werden gestrichen (gilt ab 27. August 2026 und bezieht sich auf die Vorgängernormen EN 12261:2018 und EN 12405-1:2018);
2. die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:
 - 2a. EN 12261:2024 „Gaszähler - Turbinenradgaszähler“
 - 3a. EN 12405-1:2021 „Gaszähler - Umwerter - Teil 1: Volumenumwertung“

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

E-Commerce-Initiative der EU

Durch Direktvertriebsanbieter wie Temu oder Ebay kommen aus Drittländern immer wieder unsichere oder gefälschte Produkte auf den Markt. Diese Produkte stellen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher dar, weil die dort angebotenen niedrigen Preise oft auf Kosten der Einhaltung von EU-Regeln gehen. Deutsche und europäische Unternehmen sehen sich dabei ungleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt, weshalb die Europäische Kommission einen Plan vorgestellt hat, um den Online-Handel in der EU sicherer, nachhaltiger und fairer zu gestalten:

- Ein neues EU-Zolldatenzentrum soll gefährliche Produkte besser identifizieren. Die Zollbefreiung für Sendungen unter 150 Euro soll abgeschafft werden.
- Der Digitale Produktpass soll Informationen zu Herkunft, Nachhaltigkeit und Sicherheitsstandards von Produkten leichter zugänglich zu machen.
- Direktvertriebs-Plattformen sind dafür verantwortlich, dass nur EU-konforme Produkte angeboten werden. Sie müssen also ihre Händler besser überprüfen. Der Digital Services Act soll entschlossener umgesetzt werden. Der geplante „Digital Fairness Act“ soll die noch bestehenden Lücken schließen.
- Neue Regelungen sollen die Umweltauswirkungen von Importen verringern.
- Der höhere Aufwand für die Zollbehörden soll durch eine Bearbeitungsgebühr für E-Commerce-Artikel gedeckt werden.
- Die bilaterale Zusammenarbeit mit Herkunftsländern, aus denen die Waren importiert werden und hier insbesondere China, soll gestärkt werden. Hier ist an eine Schulung und die Sensibilisierung für EU-Produktsicherheitsvorschriften gedacht.

Sicherheitsanmeldungen für EU-Einfuhren verpflichtend

Seit dem BREXIT galt für Einfuhren aus der EU nach Großbritannien eine befristete Ausnahmeregelung für die summarischen Eingangsanmeldungen, die inzwischen mehrfach verlängert wurde. Zuletzt war eine Umsetzung ab dem 31. Oktober 2024 vorgesehen. Seit dem 31. Januar 2025 müssen jetzt über S&S GB summarische Eingangsanmeldungen für Waren aus der EU bei der Einfuhr nach Großbritannien abgegeben werden. Dazu muss entweder eine kompatible Software vorhanden sein oder es ist ein Community System Provider (CSPs) notwendig.

Die summarische Eingangsanmeldung muss durch den Beförderer beziehungsweise durch den Betreiber des Transportmittels abgegeben werden. Alternativ kann ein Dienstleister mit der Abwicklung beauftragt werden.

Die Fristen für die Abgabe der Erklärung sind abhängig vom Transportmittel und dem Transportweg. Erfolgt der Transport über die Roll-On-Roll-Off-Häfen, dann muss das Speditionsunternehmen die Anmeldung abgeben für begleitete Waren abgeben und der Fahrbetreiber für unbegleitete Waren und Container.

Den Leitfaden der britischen Behörden finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/publications/preparing-for-the-new-safety-and-security-declaration-requirements/get-ready-for-safety-and-security-declaration-requirements-for-importing-goods-from-the-eu>

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Grundlagen und Inspektion von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV

Termin: 08.04.2025

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: [tec.nicum: Seminar Detail](#)

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Richtlinienkonforme Betriebsanleitungen

Termin: 10.4.2025

Veranstalter: Lebbing automation & drives GmbH

Ort: Coesfeld

Mehr Infos: <https://www.lebbing.com/de/ce-safety/schulungen/>

Konstruieren sicherer Maschinen - Risikobeurteilung in der Praxis

Termin: 23.04.2025

Veranstalter: IBF Solutions GmbH

Ort: Webinar

Mehr Infos: <https://ingacademy.de/WEBINAR-Konstruieren-sicherer-Maschinen-Risikobeurteilung-in-der-Praxis-2470-WEB-kro>

Neue Maschinenrichtlinie / Maschinenverordnung CE-Kennzeichnung & Risikoanalyse

Termin: 15.05.2025

Veranstalter: FachTaG Akademie

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos: <https://www.fachtagakademie.de/seminar-ce-kennzeichnung-f%C3%BCr-maschinen>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Nutzen Sie das neue Jahr für einen Karrieresprung. Aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

CE Coordinator (Human)

Neura Robotics GmbH
Metzingen

NEURA

In Kooperation mit Stepstone

Spezialist Produktsicherheit / Produktkonformität (m/w/d)

Gehr GmbH
Mannheim



Technischer Redakteur (m/w/d)

SAIER Dosiertechnik GmbH
Gundelfingen bei Freiburg



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 24. Februar 2025 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (New Legislative Framework)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2025/290 der Kommission vom 4. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 19. Februar 2024 (New Legislative Framework)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1681 der Kommission vom 6. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten (Bauprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/286 der Kommission vom 13. Februar 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Gehörschützer, persönliche Absturzschutzausrüstung und Geräte für Augen- und Gesichtsschutz (Persönliche Schutzausrüstung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/375 der Kommission vom 26. Februar 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich harmonisierter Normen für Gaszähler und Gasvolumenumwerter zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Messgeräte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 der Kommission vom 20. Februar 2025 über die harmonisierten Normen für pyrotechnische Gegenstände zur Unterstützung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Pyrotechnische Gegenstände)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Auswahl geeigneter Sicherheitsschuhe

Ist der Schuh am Arbeitsplatz auf die Gefährdungen abgestimmt, dann senkt er das Verletzungsrisiko. Ein Beitrag in der "Arbeit & Gesundheit" zeigt, worauf es bei der Auswahl der Schuhe ankommt.

Sie finden den Beitrag unter <https://aug.dguv.de/arbeitsicherheit/sicherheitsschuhe-fuer-geschuetzte-fuesse/>

... und weiterhin

Plagiarius Verleihung 2025 – die Preisträger

(Quelle: Pressemitteilung der „Aktion Plagiarius e.V.“, www.plagiarius.com)

Negativpreis „Plagiarius“ rückt Ausmaß, Schäden und Hintergründe in den öffentlichen Fokus

Der Handel mit Billigprodukten und Plagiaten boomt: Allein 2024 erreichten 4 Milliarden zollfrei deklarierte Pakete aus Drittstaaten die EU. Über 85% der Produkte von Online-Plattformen wie Temu, Shein und Alibaba verstoßen gegen EU-Sicherheitsstandards und -Vorschriften. Die Zahl der von EU Behörden beschlagnahmten Fälschungen ist 2023 massiv gestiegen. Der Erfolg von Billigprodukten basiert auf Akzeptanz und hoher Nachfrage sowie auf mangelnder Kontrolle und Sanktionierung, sowohl der Anbieter als auch der Plattformbetreiber, die das Anbieten nicht ausreichend unterbinden. Der Handlungsbedarf ist immens. Europäische Wirtschafts- und Handelsverbände fordern von der Politik schnelles Handeln und eine konsequente Durchsetzung der EU-Standards, auch gegen Händler aus Drittstaaten, zum Schutz der Verbraucher und zur Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs. Wachstum, Wohlstand und Jobs gründen auf innovativen, nachhaltigen, sicheren Produkten.

Plagiarius: Gegen dreisten Innovationsklau - Für fairen Wettbewerb und kreative Vielfalt

Die Aktion Plagiarius hat am 07. Februar 2025 zum 49. Mal ihren gefürchteten Negativpreis „Plagiarius“ an Hersteller und Händler besonders dreister Plagiate und Fälschungen verliehen. Unter den Preisträgern sind erneut auch Plattformbetreiber, die trotz Kenntnis eingetragener Schutzrechte wiederholt rechtsverletzende Uploads zulassen. Die Preisverleihung fand im Rahmen einer Pressekonferenz auf der Frankfurter Konsumgütermesse „Ambiente“ statt. Bevor die jährlich wechselnde Jury die Preisträger auswählt, erhalten alle Nominierten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Auszeichnung mit dem Negativpreis sagt nichts darüber aus, ob ein nachgeahmtes Produkt im rechtlichen Sinne zulässig oder rechtswidrig ist. Die Aktion Plagiarius kann kein Recht sprechen. Sie darf aber die Meinung äußern, dass plumpe 1:1 Nachahmungen, die dem Originalprodukt bewusst täuschend ähnlich sehen, rücksichtslos und moralisch verwerflich sind und zu Stillstand statt zu Fortschritt und Vielfalt führen.

Die Preisträger 2025

Die Jury vergab drei Hauptpreise und fünf gleichrangige Auszeichnungen.

1. Preis

Front- und Seitengreifzange "KNIPEX TwinGrip"

Original: KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG, Wuppertal, Deutschland

Plagiate: Vertrieb über temu.de / Betreiber: TEMU Whaleco Technology Limited, Irland

Händlername: Mix Together (Privatshop, VR China) und Decent Craftsman (Privatshop, VR China)

2. Preis

Fahrradkorb „bikebasket“

Original: Reisensthal Accessoires GmbH & Co. KG, Gilching, Deutschland

Plagiat: Vertrieb über manomano.de / Betreiber: Colibri SAS – ManoMano, Paris, Frankreich

Name des Händlers: „START“ (keine Firmen- und Kontaktdaten hinterlegt)

3. Preis

Grußkarten-Motiv - als Dekor für eine 35-teilige Porzellan-Serie benutzt

Original-Karte: Atelier Jörg Mohme, Malsch, Deutschland

Plagiate: Vertrieb: über einen französischen Geschenkartikel-Großhändler

Herstellung: VR China

Die vollständige Pressemitteilung mit den Fotos aller Preisträger können Sie unter

https://www.plagiarius.com/download.php?ID=1_2_40

<https://www.plagiarius.com/index.php?ID=65>

nachlesen und einsehen.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.04.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren